

Satzung des
Bienenzüchtervereins Stuttgart e.V.



Stand 15.09.1988

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Mitgliedsbeitrag	5
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	5
§ 11	Ausschuss.....	5
§ 12	Der Vorstand	6
§ 13	Kassenprüfer.....	7
§ 14	Aufwandsentschädigung.....	7
§ 15	Beschlussfassung / Abstimmung.....	7
§ 16	Auflösung oder Aufhebung des Vereins	7
§ 17	Ermächtigung des Vorstandes.....	7
§ 18	Inkrafttreten	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1875 gegründete Verein führt den Namen Bienenzüchterverein Stuttgart e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V., Sitz in Stuttgart.
- (5) Der Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Pflege und Förderung der fachlichen Ausbildung der Imker.
- (2) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens.
- (3) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
- (4) Vorschläge zur Bereitstellung von Bienenseuchensachverständigen. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
- (5) Verbesserung der Bienenweide.
- (6) Förderung des Naturschutzes.
- (7) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht.
- (8) Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz.
- (9) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient dem Gemeinwohl und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Imker oder Gönner der Bienenzucht kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Ablehnung durch den Ausschuss ist nicht zu begründen. Sie ist nicht anfechtbar.

- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§ 8, Abs. 2 a). Weitere Ehrungen können auf Grund der Ehrenordnung des Landesverbandes Württembergischer Imker ausgesprochen werden.
- (3) Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereinen wird auf Nachweis die frühere Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen zu benützen und die Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

zu b) Austritt:

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären

zu c) Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Ausschuss ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder bis zum 1. März des betreffenden Jahres seinen Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen, sofern es sich um einen Verstoß gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Das Ergebnis ist dem Betroffenen

bekanntzumachen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V., den Deutschen Imkerbund und den Versicherungsgebühren.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus zum Jahresanfang zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres.
 - c) wenn mindestens 30 oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung kann auch durch Einrücken in die Verbandszeitung des Landesverbandes erfolgen.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zu dem in der Berufung der Versammlung angegebenen Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt nicht.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Der Vorstand hat jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben, worauf ihm auf Antrag Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.

§ 11 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Zuchtobmann
 - c) dem Leiter der Belegstelle

- d) dem Wanderplatzwart
 - e) den Beisitzern
- (2) Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf je 50 angefangene Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen, mindestens aber vier. Der Ausschuss bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Ausschusses im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein unter Absatz (1) b) bis e) bezeichnetes Ausschussmitglied vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die restliche Zeit der Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (4) Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt Über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gehören.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Ausschuss sollte mindestens halbjährlich einmal zusammentreten. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1. Vorsitzenden, dem
 - 2. Vorsitzenden, dem
 - Schriftführer
 - Kassier
- Der Vorstand führt die Geschäfte.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und die Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden bis zum Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.
- (5) Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen ein revisionsfähiges Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm zu unterzeichnen.
- (6) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier vorzeitig aus, wählt der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (8) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich (s. § 11 Ausschuss).

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, erforderlichenfalls weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden jährlich in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Ausschusses können pauschal oder auf Nachweis Ersatz der Barauslagen in angemessenem Umfang erhalten.

§ 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Umwelt. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.02.1985 beschlossen. Die Änderung dieser Satzung (§ 7) wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 1988 beschlossen und am 8.4.1988 in das Vereinsregister eingetragen.

Stuttgart, den 15.9.1988 - Der Ausschuss

Dr. Robert Bögel, Karl Honemann, Hans König, Günter Baier, Willi Hertweck, Werner Widmaier, Gerhard Keller, Rudolf Nägelein, Emmi Laich, Albert Hohl, Doris Hertweck

Der Bienenzüchterverein Stuttgart, Sitz Stuttgart, wurde am 8.4.1988 in das Vereinsregister Nr. 1229 neu - des Amtsgerichts Stuttgart, lfd. Nr. 527/88 (Bl. 73/77 Bl. 84) eingetragen.

**Stuttgart, den 8.4 .1988 - Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Stuttgart -
Registerabteilung**

Kaufmann (Amtsinspektorin), gez. Thieringer – Appleh (Justiz-Ober-Sekretärin)